

Ercheint jeden Freitag und kostet
pro Quartal 75 Pfennige,
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Habelschwerdter

Insertionsgebühren
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf
die gespaltene 10 Pfennige.



Kreis-

Blatt.

Sechshundsechzigster Jahrgang.

Nr. 44.

Habelschwerdt, den 30. Oktober

1908.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
M. Nr. 8697 G. I.

Berlin W. 64, den 30. September 1908.

Der Zentralverband der Friedhofsbeamten Deutschlands hat beantragt, es möchten die sogenannten Sargtulpen, welche oberhalb der Sarggriffe angebracht sind und den Särgen als Zierart dienen, wegen der vielfachen Verletzungen, welche durch sie an den Händen der Leichenträger verursacht werden, beseitigt werden. Da die Häufigkeit und Gefährlichkeit solcher Verletzungen nachgewiesen, und an der Möglichkeit, die Sargtulpen durch eine weniger gefährliche Ausschmückung der Särge zu ersetzen, nicht zu zweifeln ist, so ersuche ich Euerer Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst zu veranlassen, daß, soweit ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist, durch Orts-, Kreis- oder Bezirks-Polizei-Berordnungen der fernere Gebrauch der Sargtulpen untersagt wird.

Im Auftrage des: Förster.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn
Polizeipräsidenten in Berlin.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizei-
behörden zur Kenntnisnahme und zum Bericht mit
ob ein Bedürfnis zum Erlaß von entsprechenden
Polizei-Berordnungen in ihren Bezirken vorliegt.
Frist 3 Wochen.

Habelschwerdt, den 21. Oktober 1908.

Diejenigen Fleisch- und Trichinenbeschauer, die
im Jahre 1906 ihre letzte Prüfung bezw. Nach-
prüfung bestanden haben, wollen sich 4 Wochen
vor Ablauf der darauffolgenden drei Jahre bei dem
Herrn Kreistierarzt hier zwecks Nachprüfung
schriftlich melden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dies den in ihren
Gemeinden wohnenden Fleisch- und Trichinen-
beschauern mitzuteilen.

Habelschwerdt, den 20. Oktober 1908.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich
hiermit nachstehendes bekannt:

Nach § 59 Abs 2 des Reichsstempelgesetzes vom
3. Juni 1906 (— Reichsges.-Bl. S. 695 —) ist
die Beschlagnahme der polizeilichen Kennzeichen für
inländische Kraftfahrzeuge lediglich für amtlich aus-
gegebene Kennzeichen und auch bei diesen nur für
den Fall nicht rechtzeitiger Erneuerung, der ver-
steuerten Erlaubniskarte vorgezogen. Soweit eine
amtliche Ausgabe der Kennzeichen nicht erfolgt, diese
vielmehr von den Kraftfahrzeugbesitzern selbst beschafft
werden, ist bei nicht rechtzeitiger Erneuerung der
Erlaubniskarte auf Antrag der Steuerbehörde die Zu-
lassungsbescheinigung einzuziehen sowie der Dienst-
stempel aus dem Kennzeichen in augenfälliger Weise
zu vernichten; in gleicher Weise ist dann zu ver-
fahren, wenn der Kraftfahrzeugbesitzer nach Ablauf
der Erlaubniskarte von dem Fahrzeuge dauernd
oder auch nur zeitweise einen weiteren die Steuerpflicht
begründenden Gebrauch nicht macht.

Habelschwerdt, den 21. Oktober 1908.

Ein gewisser Franz Brathus hat im Auftrage
der Dominion Coal Company unter den Berg-
arbeitern in Neunkirchen bei Saarbrücken Propaganda
zur Auswanderung nach Kanada gemacht. Er hat
verschiedene von ihnen für die Dominion Coal Co.
engagiert, deren Verwerke sich in und um Glace
Bay, an der Nordostspitze von Neuschottland befinden.
Wie einer dieser Bergleute, Christian Gilles, schreibt,
hat Brathus Löhne von 3 bis 5 Dollar versprochen,
während die Leute in Wirklichkeit nur reichlich 1 1/2
Dollar erhalten, und sich noch Abzüge zur Deckung
der von der Co. ausgelegten Reisekosten gefallen
lassen müssen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich nach dem
Aufenthalte des p. Brathus Ermittlungen anzu-
stellen, im Ermittlungsfalle denselben als lästigen
Ausländer aus dem pr. Staatsgebiete sofort auszu-
weisen und mir davon Anzeige zu erstatten.

Habelschwerdt, den 22. Oktober 1908.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich,
mir binnen 10 Tagen den voraussichtlichen Bedarf
für das Jahr 1908 an Formularen zu Anträgen